

Praktikumsvereinbarung

Bachelor Soziale Arbeit

Zwischen: _____
(Praxisstelle, Adresse)

und Frau/ Herr: _____
(Studierende / Studierender, Adresse, E-Mail, Telefonnummer)

wird im Einvernehmen mit der:



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
Studiengang Soziale Arbeit
Brodaer Str. 2, 17033 Neubrandenburg,
Praxiskoodinatorin Silvia Hasart
Tel. (0395)5693-5603, hasart@hs-nb.de
Postfach 110121, 17041 Neubrandenburg

auf der Grundlage der Praktikums- Studien- und Prüfungsordnung des BA in der jeweils gültigen Fassung folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Die/ der Studierende wird innerhalb ihres/ seines Studiums an der Hochschule Neubrandenburg in der o.g. Praxisstelle ausgebildet. Die Anleitung erfolgt durch eine Sozialpädagogin/ einen Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin/ einen Sozialarbeiter mit Hochschulabschluss. Das Lern- und Arbeitsfeld umfasst die folgenden Bereiche:

§ 2

- (1) Das Praktikum umfasst gem. Praktikumsordnung und Modulbeschreibung 800 Stunden praktischer Tätigkeit im Berufsfeld, die in der Regel über 20 Wochen á 40 Std./ Woche erbracht werden.
- (2) Das Praktikum beginnt am: _____ und endet am _____.
- (3) Unterbrechungen des Praktikums sind der Praxiskoordinatorin schriftlich mitzuteilen und als Anlage zur Praktikumsvereinbarung zu dokumentieren.
- (4) Während des Praktikums ist die/ der Studierende von der Praxisstelle zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nach § 10 dieser Vereinbarung freigestellt.
- (5) Für Freistellungen vom Dienst (z.B. für Fortbildungsveranstaltungen, Versorgung eines kranken Kindes, etc.) werden die Regelungen der jeweiligen Tarifverträge angewendet.
- (6) Für die Studierende/ den Studierenden ist auf Wunsch ein qualifiziertes Praktikumszeugnis auszustellen.

§ 3

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Arbeitszeit richten sich nach den üblichen Arbeitszeiten von Vollbeschäftigten der Praxisstelle. Falls diese geringer als 40 Std./

Woche sein sollten, verlängert sich hierdurch die in § 2 Abs. 1 benannte Regelpraktikumsdauer entsprechend.

(2) Um die fachgerechte Einarbeitung und die Befähigung zum selbstverantwortlichen Handeln zu sichern, kann es erforderlich werden, dass auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten Arbeiten und Tätigkeiten zu verrichten sind. Hierzu ist die/ der Studierende auf Anordnung der Praxisanleiterin/ des Praxisanleiters verpflichtet. Die tägliche Arbeitszeit soll hierdurch nicht unangemessen verlängert werden. Sofern mit Zustimmung der Dienststelle Überstunden zu erbringen sind, wird Freizeitausgleich gewährt.

(3) Die/ der Studierende ist verpflichtet:

- a) an internen Ausbildungsveranstaltungen der Praxisstelle teilzunehmen,
- b) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- d) den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- e) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und Geheimhaltung - auch nach Beendigung des Praktikums - zu beachten und
- f) Materialien, Maschinen und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln.

§ 4

(1) Die/ der Studierende unterliegt während des Praxissemesters der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8. lit. c SGB VII.

(2) Soweit für die Bediensteten der Praxisstelle ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird die/ der Studierende für das Praxissemester in diesen Versicherungsschutz einbezogen.

(3) Für im Auftrag der Praxisstelle ausgeführte Dienstreisen erhält die/ der Studierende Ersatz ihrer Fahrkosten in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelung der Praxisstelle.

§ 5

(1) Die/ der Studierende ist verpflichtet, der Praxisstelle die durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Sie/ er hat spätestens am dritten Tag der Krankheit der Praxisstelle eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung und das Original dem zuständigen Prüfungsamt der Hochschule vorzulegen.

(2) Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit (eigene Erkrankung, die eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen) versäumt, so sind grundsätzlich die fünf Arbeitstage übersteigenden Fehltag nachzuholen. Ausnahmen davon sind durch Entscheidung des Prüfungsausschusses der Hochschule im Benehmen mit der Praxisstelle möglich.

§ 6

(1) Während des praktischen Studiensemesters bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

(2) Studierende, die ein Amt der Selbstverwaltung der Hochschule während des Praxissemesters ausüben, halten in dem Ausbildungsplan den dafür vorgesehenen Zeitaufwand fest. In der Regel können bis zu 4 Stunden/ Woche Gremienzeit auf ihre Arbeitszeit/ Praktikumszeit angerechnet werden. Bei Teilzeitpraktika, zeitlich geringer Gremienbelastung u. ä. erfolgt eine geringere Anrechnung. Die Entscheidung erfolgt nach Vereinbarung mit der Praktikumskoordination und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.

§ 7

(1) Die Dienstaufsicht und die fachlichen Weisungsbefugnisse während der Praxissemester obliegen der Praxisstelle. Die Praxisstelle benennt Frau/ Herrn _____ als beauftragte Anleiterin/ beauftragten Anleiter der/ des Studierenden während der Dauer des Praktikums.

(2) Ansprechpartner in der Hochschule sind die Praxiskoordinatorin und die jeweilige Dozentin/ der jeweilige Dozent der praxisbegleitenden Veranstaltung.

§ 8

Der von der Praxisstelle zusammen mit der/ dem Studierenden innerhalb der ersten zwei Wochen erstellte Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung.

§ 9

(1) Dieser Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Auflösung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

(2) Die/ der Studierende kann die Praktikumsvereinbarung im Einvernehmen mit der Hochschule durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.

§ 10

Für die Zeit des Praktikums von 20 Wochen sind innerhalb des Praktikums in der Regel 6 Tage für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen vorgesehen.

§ 11

Die/ der Studierende erhält als Vergütung (Entgelt, Honorar, Aufwandsentschädigung o.a.: _____, Zutreffendes bitte unterstreichen) einen monatlichen Betrag von _____ €.

Für die Praxisstelle:

Für die Hochschule

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

Anleiterin/ Anleiter:

Studierende/Studierender:

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

°Voraussetzung für die Ableistung des Praktikums: Nachweis einer erreichten Mindestanzahl von 60 ETC-Punkten

Kontaktdaten der Anleiterin/ des Anleiters:

Berufsbezeichnung:

E-Mail Adresse:

Telefon-Nr.: